

Grundlagen des europäischen Asylsystems und Dublin III-Verordnung

Fortbildung am 15.02.2016

Gefördert durch den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) der Europäischen Union



Rechtsanwältin Berthe Obermanns, Kanzlei für Aufenthaltsrecht Jentsch Rechtsanwälte

15.02.2016

Gliederung

- ▶ Die Dublin III-Verordnung
- ▶ Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen
- ▶ Das Dublin-Verfahren in Deutschland
- ▶ Abgrenzung zur Drittstaatenregelung
- ▶ Chancen im Dublin-Verfahren
- ▶ Rechtsschutz im Dublin-Verfahren
- ▶ Beispielfälle
- ▶ Grundsätzliche Probleme des Dublin-Systems
- ▶ Alternativen zu Dublin?

Rechtsanwältin Berthe Obermanns, Kanzlei für Aufenthaltsrecht Jentsch Rechtsanwälte

15.02.2016

Dublin III-Verordnung

- ▶ Europäische Verordnung, welche die Zuständigkeit für die Durchführung des Asylverfahrens regelt
- ▶ Grundregel: Das Asylverfahren muss in dem Mitgliedstaat durchgeführt werden, den der/die Asylsuchende als erstes betreten hat
- ▶ Sog. Verantwortungsprinzip: Der Staat, der die Einreise zugelassen hat, soll für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig sein

Hintergrund und rechtliche Einordnung

- ▶ Dublin-VO ist Teil des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS)
 - ▶ Ziel: Einheitliche Asyl- und Flüchtlingspolitik in der EU zu verwirklichen
- ▶ Art. 78 Abs. 1 Satz 1 AEUV:
„(1) Die Union entwickelt eine gemeinsame Politik im Bereich Asyl, subsidiärer Schutz und vorübergehender Schutz, mit der jedem Drittstaatsangehörigen, der internationalen Schutz benötigt, ein angemessener Status angeboten und die Einhaltung des Grundsatzes der Nicht-Zurückweisung gewährleistet werden soll“
- ▶ Rechtlich bindender Rahmen für GEAS:
GFK, EU GR-Charta, EMRK

Hintergrund und rechtliche Einordnung

- ▶ Das GEAS umfasst:
 - ▶ Zwei Institutionen:
 - 1) Europäisches Asylunterstützungsbüro (EASO)
 - 2) EU Grenzschutzagentur (FRONTEX)
 - ▶ Zwei Verordnungen
 - 1) Dublin-Verordnung
 - 2) Eurodac-Verordnung
 - ▶ Fünf Richtlinien:
 - 1) Qualifikationsrichtlinie
 - 2) Asylverfahrensrichtlinie
 - 3) Aufnahmerichtlinie
 - 4) Massenzustromsrichtlinie
 - 5) Rückführungsrichtlinie

Rechtsanwältin Berthe Obermanns, Kanzlei für Aufenthaltsrecht Jentsch Rechtsanwälte

15.02.2016

Hintergrund und rechtliche Einordnung

- ▶ Geltung von Richtlinien und Verordnungen in Deutschland:
 - ▶ Richtlinien:
erst durch Umsetzung geltendes Recht in den Mitgliedstaaten
 - ▶ Verordnungen: unmittelbare Geltung in den Mitgliedstaaten, förmliche Umsetzung nicht erforderlich, nationale Gesetze müssen ggf. geändert werden

Rechtsanwältin Berthe Obermanns, Kanzlei für Aufenthaltsrecht Jentsch Rechtsanwälte

15.02.2016

Historische Entwicklung

- ▶ 1997: „Dubliner Übereinkommen“ zwischen den EG-Staaten
Garantie der Prüfung des Asylantrages durch genau einen Mitgliedstaat
- ▶ 2000: „EURODAC-Verordnung“
Erleichterung der Anwendung des Dubliner Übereinkommens durch Abgleich mit Eurodac-Datenbank
- ▶ 2003: „Dublin II-Verordnung“
Weiterentwicklung des Dublin-Verfahrens (insb. Kriterien, Ablauf, Verfahrensgarantien)
- ▶ 2013: „Dublin III-Verordnung“
Neuerungen u.a. hinsichtlich Fristen, Eilrechtsschutz, Schutz unbegleiteter Minderjähriger, Zuständigkeit bei „systemischen Mängeln“

Rechtsanwältin Berthe Obermanns, Kanzlei für Aufenthaltsrecht Jentsch Rechtsanwälte

15.02.2016

Anwendungsgebiet

- ▶ Alle 28 Mitgliedsstaaten der EU sowie Norwegen, Liechtenstein und die Schweiz
- ▶ Zeitlicher Anwendungsbereich:
Dublin III-VO gilt für alle Anträge auf internationalen Schutz, die nach dem 01.01.2014 gestellt wurden.

Rechtsanwältin Berthe Obermanns, Kanzlei für Aufenthaltsrecht Jentsch Rechtsanwälte

15.02.2016

Sachlicher Anwendungsbereich

- ▶ Antrag auf „internationalen Schutz“ = Schutzersuchen bezüglich der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und/oder von subsidiärem Schutz (Neuregelung der Dublin III-VO)
- ▶ Erfasst sind laufende oder abgelehnte Asylanträge
- ▶ Nicht erfasst: in einem anderen Mitgliedstaat anerkannte Asylberechtigte/ Flüchtlinge

Rechte und Pflichten im Dublin-Verfahren

- ▶ Recht auf Information (Art. 4)
 - Unterrichtung über Ziele der VO, Zuständigkeitskriterien und ihrer Rangfolge, Verfahren und dessen Dauer, persönliches Gespräch, Rechtsbehelf, Aussetzungsantrag, Datenschutz
 - Schriftlich, Merkblatt in verständlicher Sprache, ggf. mündlich
- ▶ Persönliches Gespräch (Art. 5)
 - zeitnah, jedenfalls vor Überstellungsentscheidung
 - verständliche Sprache, ggf. Dolmetscher
 - Vertraulichkeit, qualifizierte PersonAusnahmen nach Art. 5 Abs. 2: flüchtig oder bereits sachdienliche Angaben gemacht

Rechte und Pflichten im Dublin-Verfahren

- ▶ Besondere Garantien für unbegleitete Minderjährige, u.a. Bestellung eines qualifizierten Vertreters
- ▶ Kindeswohl als vorrangige Erwägung
- ▶ Keine Anordnung von Haft, nur weil ein Dublin-Verfahren läuft
- ▶ Pflicht zur Mitteilung der Anschrift an das BAMF

ACHTUNG: wird Adressänderung nicht mitgeteilt, besteht Gefahr, dass Fristen versäumt werden!

Kriterien zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedsstaats (MS)

- ▶ beruhen im Wesentlichen auf dem „Verursacherprinzip“, d.h. welcher Mitgliedsstaat ist für die Einreise/den Aufenthalt im Anwendungsgebiet verantwortlich?
- ▶ durch Erteilung von Aufenthaltstiteln oder Visa, Art. 12
- ▶ durch Nichtverhinderung von illegaler Einreise/illegalem Aufenthalt, Art. 13
- ▶ durch Ermöglichung der visafreien Einreise, Art. 14
- ▶ durch Ankunft im internationalen Transitbereich eines Flughafens, Art. 15

Kriterien zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedsstaats (MS)

Zuständigkeitsprüfung im Einzelnen:

1. Welcher Mitgliedstaat ist nach den Zuständigkeitskriterien der Dublin III-VO zuständig (Art. 7 - 15)
2. Greift eine Ausnahmeregelung (Art. 16, 17)
3. Abschiebung wegen systemischer Mängel im Asylverfahren ausgeschlossen (Art. 3 Abs. 2)
4. Fristen eingehalten?

Rechtsanwältin Berthe Obermanns, Kanzlei für Aufenthaltsrecht Jentsch Rechtsanwälte

15.02.2016

Kriterien zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedsstaats (MS)

- ▶ Prüfung der Zuständigkeitskriterien der Dublin III-VO in festgelegter Reihenfolge, Art. 7
 - ▶ Handelt es sich um einen unbegleiteten Minderjährigen? Hier ist in der Regel der Staat zuständig, in dem der Minderjährige sich aufhält oder der Staat, in dem sich Familienmitglieder aufhalten, Art. 8
 - ▶ Gibt es Familienmitglieder in Deutschland oder in einem anderen MS? Recht auf Familieneinheit für Ehe-/Lebenspartner und minderjährige Kinder und ihre Eltern
 - ▶ Ist ein MS zuständig, weil er einen Aufenthaltstitel oder ein Visum ausgestellt hat?
 - ▶ Ist ein MS zuständig, weil die Person über sein Territorium irregulär eingereist ist oder weil sich die Person mehr als fünf Monate in diesem Staat aufgehalten hat?
 - ▶ Ist ein MS zuständig, weil der Asylantrag im Transitbereich eines Flughafens auf seinem Territorium gestellt wurde?
 - ▶ Ist ein MS zuständig, in dem sich eine Person aufhält, weil sie ohne Visum einreisen durfte?

Rechtsanwältin Berthe Obermanns, Kanzlei für Aufenthaltsrecht Jentsch Rechtsanwälte

15.02.2016

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge („umF“), Art. 8

- ▶ Zuständig ist - sofern es dem Wohl des umF dient - der Mitgliedstaat, in dem sich ein Elternteil oder eines der Geschwister aufhält, Art. 8 Abs. 1 Satz 1
- ▶ der Mitgliedstaat, in dem sich ein sonstiger Verwandter des umF rechtmäßig aufhält, sofern eine Einzelfallprüfung ergeben hat, dass dieser für den umF sorgen kann, Art. 8 Abs. 2
- ▶ Gibt es nach Abs. 1 und Abs. 2 Personen in verschiedenen Mitgliedstaaten, entscheidet das Wohl des umF, Art. 8 Abs. 3
- ▶ Ansonsten ist der Mitgliedstaat zuständig, in dem der umF seinen Antrag gestellt hat

Rechtsanwältin Berthe Obermanns, Kanzlei für Aufenthaltsrecht Jentsch Rechtsanwälte

15.02.2016

Personen mit internationalem Schutz, Art. 9

Bei schriftlichem Wunsch des Antragstellers ist der Mitgliedstaat zuständig, in dem ein Familienangehöriger aufgrund der Zuerkennung internationalen Schutzes aufenthaltsberechtigt ist, **selbst wenn die Familie noch nicht im Herkunftsstaat bestanden hat**, Art. 9

Rechtsanwältin Berthe Obermanns, Kanzlei für Aufenthaltsrecht Jentsch Rechtsanwälte

15.02.2016

Familienangehörige mit Antrag auf internationalen Schutz, Art. 10

Auf schriftlichen Wunsch der antragstellenden Person ist der Mitgliedstaat zuständig, in dem ein Familienangehöriger einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, Art. 10

Familienverfahren, Art. 11

Bei gleichzeitiger oder in großer zeitlicher Nähe erfolgender Antragstellung mehrerer Familienangehöriger in demselben Mitgliedstaat ist der Mitgliedstaat zuständig, der

- Für die Mehrheit der Familienangehörigen zuständig ist
- Andernfalls der Mitgliedstaat, der für das älteste Familienmitglied zuständig ist

Kriterien zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedsstaats (MS)

Ausnahmeregelungen in Art. 16 und 17

1. Abhängige Personen, Art. 16

Art. 16 Abs. 1 : Zusammenführung bzw. Nicht-Trennung von unterstützungsbedürftigen Personen (u.a. bei Krankheit, Schwangerschaft) zu/ von Kindern, Geschwistern, Elternteilen als Regelfall - „soll“

Kriterien zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedsstaats (MS)

2. „Selbsteintrittsrecht“, Art. 17 Abs. 1

Mitgliedstaaten können den Asylantrag abweichend von den Zuständigkeitskriterien selbst prüfen.

Beachte: Gefahr der unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung aufgrund „systemischer Mängel“: kein Fall des Selbsteintrittsrechts, sondern Fortführung der Prüfungshierarchie (Art. 3 Abs. 2)

3. Art. 17 Abs. 2

Allgemeine humanitäre (insb. Familiäre oder kulturelle) Gründe: Ermessen der Mitgliedstaaten - „kann“

Begriffsdefinitionen

- ▶ „Familienangehörige“ in Art . 2 Buchstabe g) Dublin III-VO: sofern diese sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten aufhalten und die Familie bereits im Herkunftsland bestanden hat:

der Ehegatte des Antragstellers und die unverheirateten minderjährigen Kinder

Begriffsdefinitionen

- ▶ Bei einem minderjährigen und unverheirateten Flüchtling der Vater, die Mutter oder ein anderer Erwachsener, der entweder nach dem Recht oder nach den Gepflogenheiten des Mitgliedstaats, in dem der Erwachsene sich aufhält, für den Minderjährigen verantwortlich ist
- ▶ „Verwandte“ = nur die in Art. 2 Dublin III-VO genannten:
Der volljährige Onkel, die volljährige Tante oder ein Großelternteil des Antragstellers, der/die sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates aufhält

Das Dublin-Verfahren in Deutschland

Beispiel:

Frau N. war ursprünglich als „Bootsflüchtling“ nach Italien geflohen. Dort wurden ihr Fingerabdrücke abgenommen und in der Eurodac-Datenbank gespeichert. Sie war für kurze Zeit in einem Heim untergebracht, wurde dann aber obdachlos. Sie flieht weiter nach Deutschland und stellt hier einen Asylantrag. Ihre Fingerabdrücke werden mit den Daten der Eurodac-Datenbank abgeglichen. Es wird festgestellt, dass sie über Italien in die EU gelangt ist. Deutschland geht daher davon aus, dass Italien für das Verfahren zuständig ist. Ein Dublin-Verfahren wird eingeleitet. Frau N. wird schriftlich darüber informiert.

Das Dublin-Verfahren in Deutschland

Bei Hinweisen auf Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaates: Dublin-Verfahren

1. Prüfung der Zuständigkeit
 - Zuständigkeitskriterien (Art. 8 - 15 Dublin III-VO)
 - Ausnahmeregelung (Art. 16, 17 Dublin III-VO)
 - Überstellung wegen systemischer Mängel nicht möglich?
 - Fristen eingehalten (Art. 20 ff., insb. Art. 21 - 23, 29 Dublin III-VO)
2. Ggf. Übernahmeersuchen an den anderen MS
 - Je nach Fall: Aufnahmeersuchen oder Wiederaufnahmeersuchen
 - Das Ersuchen und die Antwort auf das Ersuchen müssen innerhalb einer bestimmten Frist erfolgen
 - Folge bei Fristablauf: MS, der Frist versäumt, wird zuständig
 - Bei Zustimmung/Zustimmungsfiktion: Abschluss des Verfahrens (Bescheid)

Das Dublin-Verfahren in Deutschland

- ▶ Anhaltspunkte für die Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaates?
- ▶ Anfrage des Bundesamtes an diesen Staat (Übernahmeersuchen)
- ▶ I.d.R. zeitgleich Information an den Betroffenen
- ▶ Antwort des Dublin-Staates: wenn keine Antwort i.d.R. innerhalb von 2 bzw. 4 Wochen: Zuständigkeitsfiktion
- ▶ i.d.R. Absage des anderen Dublin-Staates, wenn Antragsteller dort schon Schutz erhalten hat („Anerkantenproblematik/Drittstaatenregelung i.S.d. § 26 a AsylG)
- ▶ Bescheid

Rechtsanwältin Berthe Obermanns, Kanzlei für Aufenthaltsrecht Jentsch Rechtsanwälte

15.02.2016

Das Dublin-Verfahren in Deutschland

Anhaltspunkte für die Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaats:

- Fingerabdrücke in einem anderen Mitgliedstaat -> **EURODAC-Treffer (Eurodac-Datenbank = zentrales, automatisiertes europ. Fingerabdruckidentifizierungssystem)**
- Kategorie 1: Asylantrag in einem anderen MS
- Kategorie 2: illegales Überschreiten der EU-Außengrenzen
- Kategorie 3: illegaler Aufenthalt in einem Dublin-Staat
- Visum in einem anderen Mitgliedstaat
- Schilderung des Einreisewegs

Rechtsanwältin Berthe Obermanns, Kanzlei für Aufenthaltsrecht Jentsch Rechtsanwälte

15.02.2016

Das Dublin-Verfahren in Deutschland

- ▶ Bei Feststellung der Unzuständigkeit ergeht in der Regel ablehnender Bescheid („Der Asylantrag wird als unzulässig abgelehnt“, § 27 a AsylG), die Abschiebung in den anderen MS wird angeordnet, § 34 a AsylG

Eine freiwillige Ausreise ist nicht vorgesehen.

Bescheid wird mit der Akte an die zuständige Ausländerbehörde als Vollzugsbehörde für die Abschiebung übersandt.

Der Bescheid wird dem Betroffenen zugestellt (auch bei Vertretung durch RA/RAin)

Sobald der Bescheid vollziehbar ist: Überstellung

- ▶ Nur wenn Deutschland zuständig ist, erfolgt eine inhaltliche Prüfung des Asylantrages (Anhörung/Fragebogen)

Das Dublin-Verfahren in Deutschland

Beispiel (Fortsetzung):

Im Falle von Frau N. hat Deutschland ein Ersuchen an Italien gestellt. Da Italien nicht innerhalb der vorgesehenen Frist reagiert hat, erklärt sich Deutschland für unzuständig und entscheidet über das Dublin-Verfahren. Frau N. erhält einen Dublin-Bescheid, in dem ihr Asylantrag als „unzulässig“ abgelehnt und die Abschiebung nach Italien angeordnet wird.

Das Dublin-Verfahren in Deutschland

Muster eines sog. „Dublin-Bescheides“

BESCHIED

In dem Asylverfahren des
 [redacted] geb. am [redacted] in [redacted] / Somalia
 alias:
 [redacted] geb. am [redacted] in [redacted] / Somalia
 wohnhaft: Grusonstr. 7 d
 39112 Magdeburg
 vertreten durch: -/-

ergeht folgende **Entscheidung**:

1. Der Antrag wird als unzulässig abgelehnt.
2. Die Abschiebung nach Italien wird angeordnet.

Begründung:

Rechtsanwältin Berthe Obermanns, Kanzlei für Aufenthaltsrecht Jentsch Rechtsanwälte

15.02.2016

Fristen im Dublin-Verfahren

Fristen im Aufnahmeverfahren (= in dem anderen MS ist noch kein Antrag auf internationalen Schutz gestellt worden)

	Frist	Folgen bei Fristablauf
Ersuchen	Ab Eingang der Eurodac-Treffermeldung: 2 Monate	Zuständigkeit: Deutschland
	Ab Antragstellung in Deutschland: 3 Monate	
Antwort des ersuchten MS	2 Monate	Zuständigkeit: der andere MS
Abschiebung	Ab Zustimmung des anderen MS: 6 Monate	Zuständigkeit: Deutschland
	12 Monate bei Inhaftierung	
	18 Monate bei Untertauchen	

Rechtsanwältin Berthe Obermanns, Kanzlei für Aufenthaltsrecht Jentsch Rechtsanwälte

15.02.2016

Fristen im Dublin-Verfahren

Fristen im Wiederaufnahmeverfahren

(= in dem anderen MS ist bereits ein Antrag auf internationalen Schutz gestellt worden)

	Frist	Folgen bei Fristüberschreitung
Ersuchen	Ab Eingang der Eurodac-Treffermeldung: 2 Monate Ab Antragstellung in Deutschland: 3 Monate	Zuständigkeit: Deutschland
Antwort des ersuchten MS	Bei Eurodac-Treffer: 2 Wochen 1 Monat	Zuständigkeit: der andere MS („Zustimmungsfiktion“)
Abschiebung	Ab Zustimmung des anderen MS: 6 Monate 12 Monate bei Inhaftierung 18 Monate bei „Untertauchen“	Zuständigkeit: Deutschland

Rechtsanwältin Berthe Obermanns, Kanzlei für Aufenthaltsrecht Jentsch Rechtsanwälte

15.02.2016

Das Dublin-Verfahren in Deutschland

- ▶ Erfolgt innerhalb der Frist zur Überstellung in den zuständigen Mitgliedstaat (6, 12 bzw. 18 Monate) keine Überstellung, geht die Zuständigkeit auf Deutschland über.
- ▶ **ACHTUNG:** ggf. Fristverlängerung durch Eilrechtsschutzanträge!!!
- ▶ Das Asylverfahren wird dann in Deutschland durchgeführt, es erfolgt eine inhaltliche Prüfung des Asylantrages
- ▶ **PROBLEM:** Gerichte gehen davon aus, dass sich Antragsteller nicht auf den Fristablauf berufen können (kein subjektives Recht)

Rechtsanwältin Berthe Obermanns, Kanzlei für Aufenthaltsrecht Jentsch Rechtsanwälte

15.02.2016

Das Dublin-Verfahren in Deutschland

- ▶ Nach Fristablauf muss der „Dublin-Bescheid“ aufgehoben werden
- ▶ Teilweise weigert sich das Bundesamt, den Bescheid aufzuheben -> „Zweitantragsproblematik“

Dann Umdeutung des „Dublin-Bescheides“ in ablehnenden Zweitantragsbescheid i.S.d. § 71 a AsylG. Für § 71 a AsylG ist aber inhaltliche Prüfung erforderlich (§ 51 VwVfG)!

Abgrenzung der Drittstaatenregelung

- ▶ Asylanträge von Personen, die bereits in einem anderen Mitgliedstaat anerkannt wurden, werden in Deutschland als unzulässig abgelehnt, § 26 a AsylG -> kein Fall der Dublin-Verordnung!
- ▶ § 26 a Abs. 1 AsylG: „Ein Ausländer, der aus einem Drittstaat i.S.d. Art. 16 a Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes (sicherer Drittstaat) eingereist ist, kann sich nicht auf Art. 16 a Abs. 1 des Grundgesetzes berufen. Er wird nicht als Asylberechtigter anerkannt.“
- ▶ Da der Schutzstatus dem Bundesamt zu Beginn oft nicht bekannt ist, wird teilweise trotzdem zunächst noch ein Dublin-Verfahren eingeleitet.
- ▶ Im Falle des § 26 a AsylG wird der Asylantrag als unzulässig abgelehnt und die Abschiebung in den anderen Mitgliedstaat wird angeordnet

Chancen im Asylverfahren

Situation in verschiedenen Mitgliedstaaten - „Systemische Mängel“?

Rechtsanwältin Berthe Obermanns, Kanzlei für Aufenthaltsrecht Jentsch Rechtsanwälte

15.02.2016

Chancen im Dublin-Verfahren

- ▶ Systemische Mängel im eigentlich zuständigen Mitgliedstaat, Art. 3 Abs. 2 (siehe Ausführungen zu einzelnen Mitgliedstaaten)
- ▶ Selbsteintrittsrecht („Besondere Schutzbedürftigkeit“)
- ▶ Reiseunfähigkeit

Abschiebung darf nach § 34 a AsylG nur dann angeordnet werden, wenn feststeht, dass sie durchgeführt werden kann.

Rechtsanwältin Berthe Obermanns, Kanzlei für Aufenthaltsrecht Jentsch Rechtsanwälte

15.02.2016

Chancen im Asylverfahren

- ▶ „Systemische Mängel“ im Asylverfahren, Art. 3 Abs. 2

Keine Überstellung in einen anderen Mitgliedstaat bei „systemischen Mängeln“ des Asylverfahrens und der Aufnahmebedingungen und begründeter Annahme, dass der Antragsteller dort tatsächlich Gefahr läuft, einer unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung (Art. 3 EMRK) ausgesetzt zu werden.

Vgl. u.a. EGMR, Urteil vom 21.01.2011 - M.S.S. vs. Belgien und Griechenland

Systemische Mängel in Griechenland?

- ▶ Vgl. u.a. EGMR, Urteil vom 21.01.2011 - M.S.S. vs. Belgien und Griechenland
- ▶ Überstellungen nach Griechenland werden seit 2011 nicht durchgeführt. Normalerweise wurde die Geltung dieses Erlasses seitdem immer um ein weiteres Jahr verlängert, im Januar 2016 nur für ein halbes Jahr -> Änderung Mitte des Jahres 2016?

ACHTUNG: Gilt nur für Überstellungen nach der Dublin-VO, nicht auch für sog. „Drittstaatsfälle“, hier Überstellung nach Griechenland möglich.

Systemische Mängel in Ungarn?

- ▶ Die meisten Verwaltungsgerichte (u.a. Berlin, Potsdam, Frankfurt/Oder) setzen derzeit Überstellungen nach Ungarn aus.
- ▶ Mängel im ungarischen Asylsystem:
 - ▶ Inhaftierung von Asylsuchenden und katastrophale Haftbedingungen
 - ▶ Ungarn sieht Serbien als sicheren Staat an -> Gefahr von „Kettenabschiebungen“ (von Ungarn nach Serbien, von Serbien nach Mazedonien, von Mazedonien nach Griechenland usw.)
 - ▶ Soziale Situation
 - ▶ Unterkunft nur für ein halbes Jahr nach Antragstellung
 - ▶ Keine Sozialleistungen (ohne Unterkunft ist es noch nicht einmal möglich, diese zu beantragen)

Rechtsanwältin Berthe Obermanns, Kanzlei für Aufenthaltsrecht Jentsch Rechtsanwälte

15.02.2016

Systemische Mängel in Italien?

- ▶ Familien mit Kindern dürfen nur überstellt werden, wenn im Einzelfall eine kindgerechte Unterbringung und Versorgung sicher gestellt ist (vgl. BVerfG vom 17.09.2014 und EGMR vom 04.11.2014 - „Tarakhel“); aktuelle Weisung des Bundesamtes: vorerst keine Überstellungen von Familien mit Kindern unter 16 Jahren.

Rechtsanwältin Berthe Obermanns, Kanzlei für Aufenthaltsrecht Jentsch Rechtsanwälte

15.02.2016

Systemische Mängel in Italien

- ▶ Nach Antragstellung grundsätzlich Anspruch auf Unterbringung
 - ▶ In der Praxis aufgrund der viel zu geringen Unterbringungskapazitäten jedoch in der Regel Obdachlosigkeit
- ▶ Ohne festen Wohnsitz weder Möglichkeit, Sozialleistungen noch medizinische Versorgung in Anspruch zu nehmen
- ▶ Zugang zu Gesundheitsversorgung extrem eingeschränkt, weil die Behörden Informationen zurückhalten
- ▶ Unterstützung durch Kirchen, soziale Einrichtungen
- ▶ Situation für subsidiär Schutzberechtigte in der Regel noch schlechter als für Asylsuchende

Rechtsanwältin Berthe Obermanns, Kanzlei für Aufenthaltsrecht Jentsch Rechtsanwälte

15.02.2016

Systemische Mängel in Malta?

- ▶ Keine Überstellung von besonders Schutzbedürftigen nach Malta (da dort systematische Inhaftierung droht)

Rechtsanwältin Berthe Obermanns, Kanzlei für Aufenthaltsrecht Jentsch Rechtsanwälte

15.02.2016

Systemische Mängel in Bulgarien

- ▶ Verwaltungsgerichte lehnen Eilanträge in der Regel ab
- ▶ Inhaftierung von Familien mit Kindern (mit teilweise systematischem Nahrungs- und Flüssigkeitsentzug)
- ▶ Polizeigewalt und erniedrigende Behandlung in Unterkünften
- ▶ Katastrophale hygienische Bedingungen in Unterkünften
- ▶ Asylsuchende werden vor den Augen des Sicherheitspersonals Opfer rassistischer Übergriffe
- ▶ Situation in der Regel noch schlechter, sobald Schutzstatus erhalten (keinerlei soziale oder medizinische Unterstützung; Obdachlosigkeit)

Rechtsanwältin Berthe Obermanns, Kanzlei für Aufenthaltsrecht Jentsch Rechtsanwälte

15.02.2016

Systemische Mängel in Polen?

- ▶ Verwaltungsgerichte lehnen Eilanträge in der Regel ab
- ▶ Inhaftierung in sog. „detention centers“ - auch Kinder werden mit inhaftiert. Bis zu mehreren Monaten.
- ▶ Auch psychisch kranke oder traumatisierte Menschen werden mitinhaftiert
- ▶ Kinder haben keinen Zugang zu Schulbildung während des Asylverfahrens
- ▶ Isolationshaft

Rechtsanwältin Berthe Obermanns, Kanzlei für Aufenthaltsrecht Jentsch Rechtsanwälte

15.02.2016

Chancen im Asylverfahren Kirchenasyl

- ▶ Kein rechtliches Aufenthaltsrecht
- ▶ Kirche entscheidet, aus humanitären Gründen aufgrund einer Einzelfallprüfung den Betroffenen einen Raum zur Verfügung zu stellen und sie zu verpflegen
- ▶ Die neue Adresse muss umgehend dem Bundesamt und der Ausländerbehörde mitgeteilt werden
- ▶ Aktuelle Linie: Das Kirchenasyl führt nicht zu einer Fristverlängerung, wenn es durch den Beauftragten einer Kirche sorgfältig geprüft und mitgeteilt wurde

Rechtsanwältin Berthe Obermanns, Kanzlei für Aufenthaltsrecht Jentsch Rechtsanwälte

15.02.2016

Rechtsschutz im Dublin-Verfahren

Vorgehen gegen „Dublin-Bescheid“:

Klage gegen Verwaltungsakt: Unzulässigkeit des Asylantrages

Klage gegen Zwangsmittel: Abschiebungsanordnung

Eilantrag gegen die Abschiebungsanordnung

ACHTUNG: Frist = eine Woche ab Zustellung des Bescheides!

Rechtsanwältin Berthe Obermanns, Kanzlei für Aufenthaltsrecht Jentsch Rechtsanwälte

15.02.2016

Rechtsschutz im Dublin-Verfahren

Beispiel (Fortsetzung):

Frau N. wendet sich an das Verwaltungsgericht mit einer Klage und einem Eilantrag, um die Abschiebung nach Italien zu verhindern. Als Begründung gibt sie an, dass ihr in Italien Obdachlosigkeit und damit menschenrechtswidrige Behandlung drohen. Bis zur Entscheidung über den Eilantrag darf Frau N. nicht abgeschoben werden. Weist das Gericht den Eilantrag ab, kann Frau N. jedoch nach Italien überstellt werden, auch wenn über die Klage noch nicht entschieden wurde.

Rechtsschutz im Dublin-Verfahren

- ▶ Art. 26: Zustellung der Überstellungsentscheidung mit Rechtsmittelbelehrung
- ▶ Art. 27 Abs. 1: Recht auf wirksames Rechtsmittel gegen einen Überstellungsbescheid
- ▶ Art. 27 Abs. 2: Angemessene Frist auf Wahrnehmung dieses Rechts
- ▶ Art. 27 Abs. 3: Suspensiveffekt in drei Varianten möglich

Rechtsschutz im Dublin-Verfahren

- ▶ Klage innerhalb von 1 Woche nach Zustellung des Bescheides an den Betroffenen beim zuständigen Verwaltungsgericht (siehe Rechtsmittelbelehrung)
- ▶ **ACHTUNG:** Klage hat keine aufschiebende Wirkung! Der Bescheid ist vollziehbar und die Überstellung kann erfolgen!
- ▶ Aber: Eilrechtsschutz nach § 80 Abs. 5 VwGO innerhalb einer Woche möglich (s. § 34 a AsylG)

Rechtsschutz im Dublin-Verfahren

- ▶ Vor einer gerichtlichen Entscheidung im Eilverfahren ist eine Überstellung nicht zulässig (§ 34 a Abs. 2 AsylG)
- ▶ Die 6-monatige Überstellungsfrist wird nach überwiegender Ansicht während des Eilverfahrens sowie bei positiver Entscheidung über den Eilantrag gehemmt, kann also nicht ablaufen
- ▶ **ACHTUNG:** Nach BAMF und einigen Verwaltungsgerichten beginnt die Überstellungsfrist nach einer negativen Entscheidung über den Eilantrag erneut von Anfang an (danach läuft nicht lediglich der „Rest“ der Frist weiter)
- ▶ Bei positiver Entscheidung über den Eilantrag, aber negativer Hauptsacheentscheidung (= über die Klage) beginnt die Frist erneut von Anfang an zu laufen (so Art. 29 und überwiegende Rspr.)

Rechtsschutz im Dublin-Verfahren

► Klageantrag:

1. Alternative: Aufhebung des Bescheides und Verpflichtung zur Durchführung des Verfahrens in Deutschland und/oder Antrag auf inhaltliche Entscheidung über den Asylantrag (= Verpflichtungsklage)

2. Alternative: Nur Aufhebung des Bescheides (= Anfechtungsklage)

Vorteile der 2. Alternative:

- Bei Aufhebung des ursprünglichen Dublin-Bescheides ist gem. § 31 Abs. 2 AsylG von Amts wegen zu prüfen, ob für den Betroffenen die Flüchtlingseigenschaft oder subs. Schutz zuerkannt wird.
- Gegen eine negative Entscheidung im Rahmen dieser Prüfung könnte der Betroffene dann abermals klagen (= weitere Tatsacheninstanz)

Rechtsschutz im Dublin-Verfahren

► Eilantrag: Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage

Eilantrag begründet, wenn bei summarischer Prüfung das private Interesse des Antragstellers an der Aussetzung der Abschiebung gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Abschiebung überwiegt - dies richtet sich nach den Erfolgsaussichten der Hauptsache (= Klage)

Begründungsfrist: § 34 a Abs. 2 AsylG sieht keine Frist für die Begründung vor, da es sich aber um ein Eilverfahren handelt, sollte Begründung möglichst mit dem Antrag oder unmittelbar danach erfolgen (dann ankündigen!)

Bei Ablehnung des Eilantrages evtl. noch möglich: Abänderungsantrag nach § 80 Abs. 7 VwGO

Rechtsschutz im Dublin-Verfahren

Wichtig bei Zustellung des Bescheides:

- Datum der Zustellung notieren (gelber Umschlag!): Frist nur eine Woche ab Zustellung
- Informationen in der Rechtsmittelbelehrung (zuständiges Gericht, Fristen)
- Informationen aus der Akte, insb. Zum Fristablauf
- Zusammentragen aller Informationen für die Klage- und Antragsbegründung (Atteste, Dokumente/Nachweise zu familiären Beziehungen usw.)

Rechtsschutz im Dublin-Verfahren

Beispiel (Fortsetzung):

Das Verwaltungsgericht hat dem Eilantrag und der Klage von Frau N. stattgegeben und der Dublin-Bescheid wurde aufgehoben. Frau N. hofft nun darauf, endlich ihre Fluchtgründe vortragen zu können und in Deutschland einen Schutzstatus zu erhalten

Beispielsfälle

- ▶ Ein syrischer Mann reist nach Deutschland ein. Ihm kann ein Aufenthalt in einem anderen Dublin-MS nachgewiesen werden. Asylverfahren in Deutschland wurde eröffnet.
- ▶ Seine Ehefrau und zwei Kinder befinden sich in Frankreich (EURODAC-Treffer, kein Asylantrag)
- ▶ Welches Land ist zuständig?

Rechtsanwältin Berthe Obermanns, Kanzlei für Aufenthaltsrecht Jentsch Rechtsanwälte

15.02.2016

Beispielsfälle

- ▶ Ein Mann tschetschenischer Herkunft reiste im Dezember 2012 nach Deutschland ein und stellte im April 2013 einen Asylantrag. Vorher hielt er sich vier Tage lang in Polen auf (Eurodac-Treffer Kategorie 1 - Asylantrag). Er galt Anfang 2013 als „untergetaucht“, die Überstellungsfrist wurde auf 18 Monate verlängert, bis zum 07.08.2014. Am 24.06.2014 sollte die Überstellung stattfinden. Er wurde nicht angetroffen.
- ▶ Welches Land ist am 09.08.2014 zuständig?

Rechtsanwältin Berthe Obermanns, Kanzlei für Aufenthaltsrecht Jentsch Rechtsanwälte

15.02.2016

Beispielsfälle

- ▶ Eine Frau mit ihrem 2-jährigen Kind aus Eritrea ist über Malta (Eurodac-Treffer, Asylantrag) nach Deutschland eingereist.
- ▶ Welches Land ist zuständig?
- ▶ Abwandlung: Es handelt sich um einen alleinstehenden Mann.

Rechtsanwältin Berthe Obermanns, Kanzlei für Aufenthaltsrecht Jentsch Rechtsanwälte

15.02.2016

Beispielsfälle

- ▶ Ein Mann aus Eritrea reist über Italien nach Deutschland ein. Aufgrund eines Eurodac-Treffers stellt Deutschland am 01.01.2016 ein Übernahmeseuchen an Italien. Die italienischen Behörden reagieren nicht auf das Übernahmeseuchen.
- ▶ Wann endet die Überstellungsfrist?

Rechtsanwältin Berthe Obermanns, Kanzlei für Aufenthaltsrecht Jentsch Rechtsanwälte

15.02.2016

Beispielfälle

- ▶ Eine dreiköpfige Familie aus Afghanistan ist über Ungarn nach Deutschland eingereist. In Ungarn hat die Familie subsidiären Schutz erhalten.
- ▶ Welches Land ist zuständig?

Rechtsanwältin Berthe Obermanns, Kanzlei für Aufenthaltsrecht Jentsch Rechtsanwälte

15.02.2016

Grundsätzliche Probleme des Dublin-Systems

- ▶ Ungleiche Verteilung (da kaum legale Zuzugswege: Regelzuständigkeit der Mittelmeeranrainer, Bulgarien und Ungarn, über die irreguläre Einreisen erfolgen)
- ▶ Europäische Asylverfahrens- und Aufnahmerichtlinie legen zwar einheitliche Mindeststandards fest, aber in der Realität schwanken die Standards und Lebensbedingungen sehr stark:
- ▶ Teilweise keine menschenwürdigen Aufnahmebedingungen/faire Asylverfahren („systemische Mängel“)
- ▶ Keine einheitliche Anerkennungspraxis
- ▶ Keine Freizügigkeit nach Anerkennung!

Rechtsanwältin Berthe Obermanns, Kanzlei für Aufenthaltsrecht Jentsch Rechtsanwälte

15.02.2016

Alternativen zu Dublin?

- ▶ Streichung von Art. 13 Abs. 1 (Zuständigkeit bei illegaler Einreise)
- ▶ „free choice“
- ▶ Verbindungsprinzip
besagt, dass ein Schutzsuchender ggf. demjenigen Staat zugewiesen werden sollte, zu dem er Sonderverbindungen hat.
- ▶ Verteilungsquote
basiert auf einer Quote, die sich nach dem Bruttoinlandsprodukt und der Bevölkerungsstärke der einzelnen Mitgliedstaaten richtet. Das System orientiert sich am deutschen „Königssteiner Schlüssel“, der für die Verteilung der Asylsuchenden auf die Bundesländer angewendet wird

VIELEN DANK!

Kontakt: obermanns@aufenthaltsrecht.net